



# GEMEINDE STAHNSDORF

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Stahnsdorf • Annastraße 3 • 14532 Stahnsdorf

Briefadresse: Postfach 140 154 • 14301 Berlin

Fachbereich Finanzen

SB Steuern

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Montag / Donnerstag: 09-12 Uhr

Dienstag: 09-12 Uhr und 13-18 Uhr

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon: 03329/ 646-118

E-Mail: [finanzen@stahnsdorf.de](mailto:finanzen@stahnsdorf.de)

**Unser Zeichen:**

An die Bürger der  
Gemeinde Stahnsdorf

## Öffentliche Bekanntgabe

Die Gemeinde Stahnsdorf erhebt im Kalenderjahr 2020

- gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1975 (13G131.1S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) m. W. v. 01.01.2008 (*rückwirkend*).
  - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
  - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
- gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/C14, [Nr. 081 S. 174]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 12], S.7)
  - Hundesteuer
  - Straßenreinigungsgebühr
  - Zweitwohnungssteuer

in der Höhe der Beträge, die mit dem letzten ergangenen Bescheid festgesetzt waren.

Die zu erhebenden Steuern/Abgaben werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuer- bzw. Abgabenbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern/Abgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt.

Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Abgabepflicht neu begründet wird,
- der Abgabenschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert oder

**Bankverbindungen:**

UniCredit Bank AG  
IBAN: DE87160200864910121257  
BIC: HYVEDEMM470

MBS in Potsdam  
IBAN: DE19160500003524040089  
BIC: WELADED1PMB

Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE90ZZZ00000127553

— die Fälligkeit sich ändert.

Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuer- bzw. Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuer- bzw. Abgabepflichtigen werden daher gebeten, die Steuern und Abgaben mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den bekannten gesetzlichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Gemeindekasse zu überweisen.

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit von der Gemeindekasse auf Ihrem Konto abgebucht.

Stahnsdorf, Oktober 2019

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.